**Brandschutzordnung DIN 14096 – B**

**Technische Universität München**

**in der Fassung vom 17. November 2009**

*"Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung*

*eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss.*

*Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss."*

Zitat aus einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster Az.: 10 A 363/86 vom 11.12.87

**Inhaltsverzeichnis**

1. Brandschutzordnung
2. Brandverhütung
3. Brand- und Rauchausbreitung
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln

**Brandschutzordnung**

1. **Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096-2: 2000-01 richtet sich an Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden der Technischen Universität München aufhalten.

Aushänge entsprechend Brandschutzordnung Teil A müssen gut sichtbar angebracht sein. Aushänge, die nicht mehr gut lesbar sind oder deren Inhalt nicht mehr zutrifft, müssen ersetzt werden.



Abbildung: Aushang der Brandschutzordnung Teil A

1. **Brandverhütung**

Allein der Hochschule Beschäftigten und alle Studierenden sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter/innen und die Studierenden über den Inhalt der Brandschutzordnung im Rahmen einer Unterweisung zu informieren. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang der Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt a)) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

**Verbote des Hantierens mit offenem Feuer** sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. In allen Gebäuden der Technischen Universität München herrscht Rauchverbot.

**Brennbare Flüssigkeiten** dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden.

**Elektrogeräte**

* Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
* Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.
* Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.
* Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.
* Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
* Kochgeräte dürfen nur unter ständiger Aufsicht und mit einer geeigneten Feuerschutzunterlage, die allseitig mindestens 2 cm über das Gerät hinausreicht, betrieben werden.
* Kopierer u.ä. dürfen nicht in Fluchtbereichen und Treppenräumen aufgestellt werden.

**Feuergefährliche Arbeiten,** die außerhalb dafür vorgesehener Räume im Auftrag des Bauamtes, der Liegenschaftsverwaltung, des Technischen Betriebs oder der Fachbereiche durchgeführt werden, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Die **Lagerung von brennbaren oder explosiven Stoffen** darf nur in speziell gekennzeichneten und ausgestatteten Räumen durchgeführt werden.

In allen **Laboratorien** ist die Gültigkeit der GUV-I 850-0 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ zu prüfen und ggf. vollständig anzuwenden.

**Brennbare Abfälle** wie z.B. Kartonagen oder Verpackungsmaterial dürfen nicht in Flurbereichen oder Treppenhäusern zwischengelagert werden. Sie sind unverzüglich zu entsorgen. In Werkstätten sind gebrauchte, ölgetränkte Putzlappen in dicht verschlossenen Blechbehältern abzulegen.

1. **Brand- und Rauchausbreitung**

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

**Rauchschutztüren**

* auf den Fluren dienen dazu, die Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten.
* Die Türen dürfen nicht verkeilt oder deren bestimmungsgemäßer Schließvorgang auf andere Art blockiert werden.
* Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.

**Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen**

befinden sich in einigen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Eine Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung der Flure) ist unzulässig.

Eine **Anhäufung brennbarer Stoffe** ist zu vermeiden.

1. **Flucht- und Rettungswege**
* Fluchtwege, Flure, Treppenräume und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien, sowie Flächen für die Feuerwehr müssen ständig in vollem Umfang freigehalten werden.
* Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden.
* Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
* Jeder Beschäftigte ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen und mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.
* Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.
* Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen unverzüglich aus diesen Bereichen entfernt werden.
1. **Melde- und Löscheinrichtungen**

Die Standorte der Melde- und Löscheinrichtungen sind mit folgenden Symbolen gekennzeichnet.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Handfeuermelder | Feuerlöscher | Wandhydrant | Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Löschdecke) |

* Alle Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte, über die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen und über das Verhalten im Brandfall zu unterrichten (Teil der Sicherheitsunterweisung bzw. Unterweisung im Brandschutz).
* Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden.
* Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass Feuerlöscherstandorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
* Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
* Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.
* Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort zu melden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **München / Stammgelände und Sportzentrum** | **Garching** | **Freising / Weihenstephan** |
| Zentralabteilung 4 Tel. 089.289.22718 | Feuerwehr Garching Tel. 089.289.12024 | ZA 8, Referat 84 – ImmobilienmanagementTel. 08161.71.4468 |

1. **Verhalten im Brandfall**
* Oberstes Gebot im Brandfall ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!
* Nächsten Handfeuermelder betätigen (Glasscheibe einschlagen und Druckknopf betätigen)
* Jeder Brand ist sofort zu melden. Dies erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Notrufnummer 112.**
* Ständig besetzte Pforte unter 22222 oder Mobil: 089/289-22222 informieren
* Den Aushängen der Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“, Brandschutz­ordnung gemäß DIN 14096-1 ist Beachtung zu schenken.
* Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht **Menschenrettung vor Brandbekämpfung**.
* Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).
* Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten.
* Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
* Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen.
* Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.
* **Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden**, da im Brandfall die Lichtschranken der Aufzugstüren nicht mehr schließen oder mit einem Stromausfall zu rechnen ist.

1. **Brand melden**

Jeder Brand ist sofort mittels Telefon oder Feuermelder an die örtliche Feuerwehr zu melden unter genauerAngabe:

* **Wer meldet?**
* **Was ist passiert?**
* **Wie viele sind betroffen/verletzt?**
* **Wo ist etwas passiert?**
* **Warten auf Rückfragen!**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen und Anweisungen der Feuerwehr abwarten. Das Gespräch wird immer von der Feuerwehr beendet.

1. **Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Geb. 0102:

Das Gebäude ist mit einer Sirenenalarmierung ausgestattet. Auf Alarmsignale ist zu achten.

Ablauf Alarmfall:

Beim Auslösen der automatischen Brandmelder oder eines Druckknopfmelders im Gebäude ertönt der Sirenenalarm. Das Gebäude ist komplett zu beräumen.

Bitte folgen Sie den Anweisungen der Vorgesetzten und suchen den Sammelpunkt auf direktem Wege auf.

1. **In Sicherheit bringen**
* Den Gefahrenbereich entsprechend der Flucht- und Rettungswegekennzeichnung sofort verlassen. Dabei Ruhe bewahren!
* Gefährdeten, behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.
* Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
* Bei Räumungsmaßnahmen ist zu beachten, dass keine Personen zurückbleiben (z.B. in WC's und Nebenräumen).
* Die für die Bereiche festgelegten Sammelplätze (siehe Anlage Sammelplätze) sind aufzusuchen.
* Sammelplatz für das Gebäude 0102 – vor dem Geb. 0101 in unmittelbarer Nähe zur Brücke, so dass das Erreichen der BMZ/Geb. 0101 für die Feuerwehr problemlos möglich ist (siehe Anlage)
* Die Vorgesetzten überprüfen am Sammelplatz die Anwesenheit ihrer Mitarbeiter und Besucher und teilen vermisste Personen unverzüglich der Feuerwehr mit.

Bei **versperrten Fluchtwegen** sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster, Außentür… ) bemerkbar machen. Die Türen sind zu schließen und ggf. ist mit angefeuchteten Tüchern das Eindringen von Brandrauch zu verhindern.

1. **Löschversuche unternehmen**

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

* Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
* Brennende Personen sind am Weglaufen zu hindern und sind sofort zu löschen. Wasser ist als Löschmittel zu bevorzugen. Wo kein Wasser verfügbar ist, kann ein Feuerlöscher verwendet werden. Dabei nach Möglichkeit nicht direkt ins Gesicht sprühen.
* Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
* Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese vor dem Löschangriff spannungsfrei zu schalten.

**Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten**

**(Teil der Brandschutzübung):**

* Feuer in Windrichtung angreifen!
* Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
* Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
* Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
* Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
* Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.
1. **Besondere Verhaltensregeln**
* Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.
* Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht verschließen), um weitere Verqualmung zu vermeiden.
* Versuchsaufbauten sind ggf. in einen gefahrlosen Zustand zu bringen.
* Die Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden, da die Lichtschranken der Aufzugstüren nicht mehr schließen oder mit einem Stromausfall zu rechnen ist.
* Automatische Löschanlagen mit Löschgasen (z.B. CO2, Stickstoff) sind mit einem akustischen Signalton verbunden, der zum sofortigen Verlassen des Bereichs auffordert. Es besteht Erstickungsgefahr! Beschäftigte in solchen Bereichen sind turnusgemäß über die Gefahren durch einströmendes Gas zu unterweisen.

Unterschriften